

Was ist das Allgemeine?
Der einzelne Fall.
Was ist das Besondere?
Millionen Fälle.
(*Johann Wolfgang von Goethe*)

Vorwort

Sozialrecht zu erlernen ist schwierig. Im Sozialgesetzbuch als der umfassendsten Kodifikation des deutschen Rechts niedergelegt, wird es üblicherweise von Spezialisten betrieben. Sie überblicken regelmäßig nur Teilgebiete, selten das Ganze. Dessen ungeachtet berührt und durchdringt das Sozialrecht das gesamte Recht, weil es vielfältige Querverbindungen zu nahezu allen Rechtsgebieten aufweist. Das Sozialrecht zu kennen, ist deshalb Gebot juristischer Allgemeinbildung. Solche Kenntnis verlangt nach einem Gesamtüberblick, den Grundrisse und Lehrbücher vermitteln. Seine eigentliche Bewährungsprobe hat das Recht aber stets erst im Einzelfall zu bestehen: Denn alles Recht ist immer und notwendig konkret! Um Sozialrecht zu können, bedarf es also der Übung: des Ringens um die richtige, und das heißt: die dem Recht im Einzelfall gemäße Lösung.

Der vorliegende Klausurenkurs soll dazu Gelegenheit geben und Anschauung bieten. Er soll die Bedeutung der anderen Rechtsgebiete für das Sozialrecht wie umgekehrt des Sozialrechts für andere Rechtsgebiete zeigen. Der Kurs bezieht seine Beispiele Fälle deshalb regelmäßig aus höchstrichterlich entschiedenen Sachverhalten, die den Zusammenhang und Zusammenklang von Sozialrecht und seinen zahlreichen „Nachbar“-Gebieten aufzeigen. Die Lösungen veranschaulichen beispielhaft den im Sozialrecht üblichen Argumentationsduktus, der demjenigen der „Nachbar“-Gebiete voll und ganz entspricht. Denn Sozialrecht ist beileibe nichts Spezielles – sondern ein integraler Teil der Rechtsordnung, genauer: desjenigen Teils, der das sozialstaatliche Fundament des deutschen Staatswesens (Art. 20, 28 GG) ausbildet und -formt.

Die in diesem Buch enthaltenen Fälle wurden in den sozialrechtlichen Lehrveranstaltungen in verschiedenen Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der SRH Hochschule Heidelberg und der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erprobt. Ihre Lösungen bezogen aus den Gesprächen mit den Studierenden vielfache Anregungen.

Mit seiner Pensionierung zieht sich *Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer* aus der Herausgeberschaft des Klausurenkurses zurück. Ich danke ihm herzlich für die Möglichkeit, das Werk, das mich bereits durch meine eigene Studienzeit begleitet hat, nunmehr in eigener Verantwortung fortzuführen. Das Werk bleibt in seinen bewährten Strukturen unangetastet. Da die Rechtslage zur Beitragspflicht in der sozialen Pflegeversicherung sowie die Beurteilung neuer Behandlungsmethoden in der gesetzlichen Krankenversicherung nunmehr etabliert sind, wurden die Fälle 1 und 13 angepasst; sie nehmen nunmehr andere umstrittene Aspekte in den Blick. Durch neue Entwicklungen in der Rechtsprechung war

zudem eine Aktualisierung der Fälle 2, 17, 20 und 25 erforderlich. Die Veränderungen im Zusammenhang mit den Pflegestärkungsgesetzen wurden in dem – im Übrigen unveränderten – Fall 19 nachvollzogen.

Leonie Zeißler und *Volker Knopke*, die als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Sozialrecht und Verwaltungswissenschaft der Universität Speyer tätig sind, haben wertvolle inhaltliche Anregungen und Vorschläge für die Neuauflage beigesteuert. *Martina Dieterle* hat mit großer Sorgfalt die Aktualisierung der Literatur vorgenommen und das Manuscript betreut. Ihnen allen gebührt ein herzlicher Dank.

Speyer, im Juni 2017

Constanze Janda